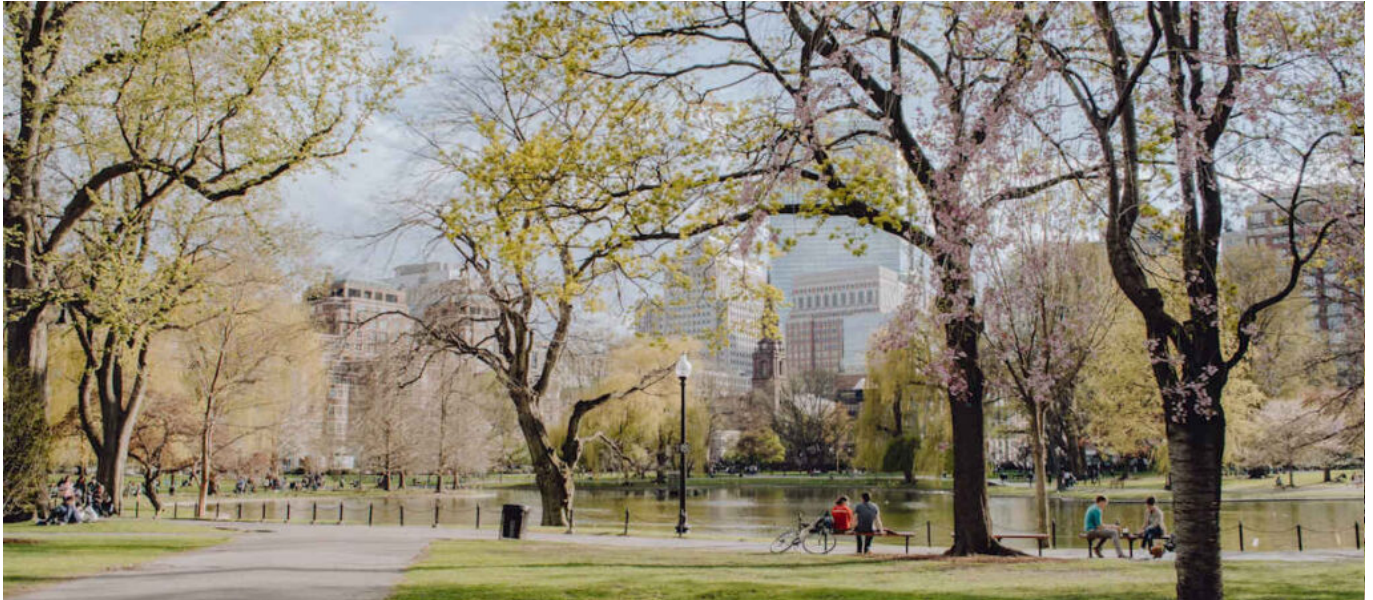




Orientierung (FAQ)

Posted on Januar 27, 2026 by Redaktion

Inhalt

- [I. FAQ](#)
- [II. Analytische Exkurse](#)
- [III. Vertrags- und Gestaltungsinstrumente](#)
- [□ Wegweiser: Freie Städte in 6 Einstiegen](#)

I. FAQ

[Auf welcher Rechtsgrundlage / Gerichtsbarkeit basieren die Freien Städte?](#)

Freie Städte beruhen auf individuellen, einklagbaren Bürgerverträgen, die jeder Bewohner freiwillig mit dem Betreiber schließt. Diese Verträge legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten verbindlich fest. Für Streitigkeiten dienen **unabhängige Schiedsgerichte**, die außerhalb der Betreiberorganisation agieren und nach anerkannten Standards der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit



entscheiden. Eine einseitige Änderung von Vertragsinhalten durch den Betreiber ist ausgeschlossen. Damit wird **private Rechtsverbindlichkeit (Privatrecht)** zur tragenden Grundlage, nicht staatliche Harmonisierung allein.

Unabhängigkeit und Beschwerdewege: Schiedsinstanzen werden gemeinsam vereinbart oder durch neutrale Institutionen bestellt; Berufungen oder Wiederaufnahme sind über übergeordnete Schiedsstellen möglich, sofern dies im Vertrag niedergelegt ist.

Hintergrund: Weil derzeit alle Landflächen staatlicher Hoheit unterliegen, ist für die Schaffung einer Freien Stadt in der Regel eine **vertragliche Vereinbarung mit dem Host-State erforderlich**; diese kann bestimmte Rechte zur internen Regulierung und unabhängigen Streitbeilegung sichern.

Kommentar: *Wer bestimmt diese Gerichte, wer finanziert sie? Wie wird echte Unabhängigkeit sichergestellt? Welche Berufungsmöglichkeiten gibt es?*

Quellen:

https://free-cities.org/free-private-cities/?utm_source=chatgpt.com

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,
<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Gibt es eine demokratische Mitbestimmung?](#)

Freie Städte im Sinne des Vertragsmodells ersetzen die staatliche Gesetzgebung durch individuelle Bürgerverträge. Deshalb gibt es **keine repräsentative Demokratie mit Parlamenten und Mehrheitsgesetzgebung** wie im Staat. Die Grundordnung ist vertraglich festgelegt und nicht Gegenstand laufender Mehrheitsentscheidungen.



Das bedeutet jedoch nicht, dass Bewohner politisch stummgestellt wären. Im Gegenteil: Innerhalb des vertraglichen Rahmens können **kommunikative und partizipative Formen der Mitwirkung** vereinbart werden, etwa durch:

- Bewohnervertretungen
- konsultative Abstimmungen
- gemeinsame Ausgestaltung öffentlicher Dienste
- strukturierte Beschwerde- und Vorschlagsverfahren

Über die konkrete Ausgestaltung dieser Beteiligungsformen entscheiden die Bewohner selbst – demokratisch –, jedoch **nicht über die Grundregeln des Vertrags**, sondern über deren praktische Umsetzung.

Die oft zitierte „Abstimmung mit den Füßen“ beschreibt daher **nicht den Normalfall**, sondern die äußerste Konsequenz, wenn Verständigung und Mitwirkung dauerhaft scheitern – vergleichbar mit der Auswanderung aus einem Staat. Sie ersetzt nicht den laufenden Dialog, sondern bildet dessen letzte Grenze.

Kurz gesagt: *Freie Städte sind keine Demokratien im staatlichen Sinn, aber auch keine autoritären Ordnungen. Sie verlagern Mitbestimmung von der Gesetzgebung auf die **vertraglich gebundene Ausgestaltung des Zusammenlebens**.*

Quellen & Kontext:

Diskurs über Freie Privatstädte als Vertragsmodell (Gebel):

https://free-cities.org/free-private-cities/freie-privatstaedte/?utm_source=chatgpt.com

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,

<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024

Differenzierung zwischen vertraglicher Ordnung und demokratischen Institutionen (allgemein, nicht spezifisch im Modell): [Wikipedia](#)



Gibt es eine langfristige Stabilität?

Freie Städte basieren auf **einklagbaren Bürgerverträgen** und auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreiber und Host-State. Dadurch entsteht eine rechtlich definierte **Autonomie in vereinbarten Bereichen**, die über die bloße Existenz hinaus Bestand haben kann. Stabilität beruht dabei auf mehreren Säulen:

- **Vertragliche Bindung:** Die grundlegenden Regeln und Leistungen sind im Bürgervertrag fixiert und **können nicht einseitig durch den Betreiber geändert werden**. Dadurch entstehen für Bewohner und Betreiber rechtlich einklagbare Erwartungen.
- **Host-State-Abkommen:** Die rechtliche Autonomie hängt davon ab, dass ein bestehender Staat dem Betreiber **Bestimmte Befugnisse einräumt**, etwa im Bereich Recht, Sicherheit und Verwaltung. Dieses Abkommen kann **Verlässlichkeit schaffen**, ist aber zugleich **externe Bedingung** des Modells.
- **Marktische Anreize:** Weil Betreiber als Dienstleister auf die Attraktivität ihres Angebots angewiesen sind (z. B. für Zuzug, Investitionen), besteht ein inhärenter Druck zur **Dienstleistungsqualität** und **Vertragsstabilität**. Sollte ein Betreiber seine Zusagen nicht erfüllen, können Bewohner kündigen oder abwandern – ein Mechanismus, der wirtschaftliche Konsequenzen hat.
- **Rechtsdurchsetzung:** Streitigkeiten zwischen Bewohnern und Betreiber werden vor **unabhängigen Schiedsgerichten** verhandelt, was zusätzliche Rechtssicherheit schafft, wenn diese Institutionen vertraglich festgelegt sind.

Risiken und Grenzen:

Langfristige Stabilität ist nicht automatisch gewährleistet. Sie hängt von der **Vertragsgestaltung**, von der **Bereitschaft des Host-State**, seine Zusagen zu halten, und von **ökonomischen, politischen und sozialen Dynamiken** ab. Sollte sich die rechtliche Grundlage des Host-State ändern oder wirtschaftlicher Druck wachsen, kann dies Auswirkungen auf die Stabilität haben.

Kurz gesagt: Freie Städte sind nicht antiquiert instabil, aber ihre Stabilität ist **kein Naturgesetz**; sie entsteht durch klare vertragliche Vereinbarungen, marktische Anreize und ein funktionierendes Rechtssystem – und kann durch politische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen beeinflusst werden.



Quellen:

Titus Gebel: Freie Privatstädte – Ein neues Betriebssystem für unser Zusammenleben, 08.06.2023:

https://free-cities.org/wp-content/uploads/2022/07/2022-04-Whitepaper_Freie-Privatstaedte_DE_v1.2_edited.pdf

Titus Gebel über Freie Städte als politisches Friedensangebot:

<https://titusgebel.de/freie-privatstaedte>

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker, 28.12.2024:

<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks>

Überarbeitet am 18. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Kann der Betreiber den Bürgervertrag einseitig ändern?](#)

Nein. Im Modell der Freien Städte begründet der **Bürgervertrag eine [einklagbare Rechtsbeziehung](#)**, die nicht einseitig durch den Betreiber verändert werden kann. Änderungen bestimmter Vertragsinhalte setzen **die ausdrückliche Zustimmung** des jeweiligen Vertragspartners voraus. Damit bleibt der Vertrag **verbindlich und stabil**, solange beide Seiten ihn respektieren.

Damit dies praktisch wirksam ist, müssen die Vertragsmechanismen klar definiert sein:

- **[Explizite Änderungsmodalitäten](#)**: Im Vertrag wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und mit welcher Form von Zustimmung Änderungen möglich sind (z. B. einstimmige Zustimmung, qualifizierte Mehrheiten, Schiedsgerichtsbeurteilung).
- **[Unabhängige Streitbeilegung](#)**: Streitigkeiten über Vertragsänderungen oder deren Zulässigkeit werden von **externen, unabhängigen Schiedsgerichten**



entschieden, nicht vom Betreiber selbst.

- **Vertragsstruktur:** Der Bürgervertrag legt fest, dass der Betreiber kein Recht hat, einzelne Vertragsbestandteile einseitig anzupassen – weder Leistungsumfang noch Entgelt – ohne Zustimmung des betroffenen Bewohners.

Im Konzept der Freien Städte wird der Betreiber als **Dienstleister mit vertraglich begrenzter Macht** verstanden, nicht als eine Art „herrschaftliche Instanz“. Die Grenze der Änderungsmacht ist daher ein **zentrales Moment der Rechtsverbindlichkeit**: Ohne diese Begrenzung würde die Idee, den Vertrag zur tragenden sozialen Struktur zu machen, ihre Grundlage verlieren

Kurz gesagt: Die Begrenzung der Änderungsmacht des Betreibers ist kein triviales Lippenbekenntnis – sie ist **zentrale Funktionsbedingung des Vertragsmodells**: Ohne die Unveränderlichkeit des Vertrags durch einseitige Maßnahmen würde das Modell der Freien Städte seine stabilisierende Funktion verlieren.

Quellen:

Free Cities FAQ <https://free-cities.org/faq/>

LI-Paper, Ein neues Betriebssystem für unser Zusammenleben, Juni 2022:
<https://www.libinst.ch/publikationen/LI-Paper-Gebel-Freie-Privatstaedte.pdf>

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker, 28.12.2024:
<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks>

Erstveröffentlicht am 11. September 2025
Überarbeitet am 18. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Kann der Betreiber den Bürgervertrag einseitig ändern?](#)



Antwort laut Titus Gebel: Nein, es könnten auch Modelle für die Mittelschicht entstehen, mit niedrigeren Beiträgen.

Kommentar: Welche konkreten Beispiele gibt es dafür? Oder sind bisher alle Projekte faktisch hochpreisig?

[Rolle der KI](#)

Künstliche Intelligenz (KI) ist in nahezu allen städtischen Kontexten inzwischen ein wichtiges Werkzeug für Datenauswertung, Analysen und Optimierungen – sei es in Infrastruktur, Verwaltung oder Serviceprozessen. In klassischen urbanen Systemen wird KI häufig als **Verwaltungs- und Steuerungsinstrument** eingesetzt: zur Verkehrsoptimierung, Ressourcenzuteilung, Serviceverbesserung oder sogar zur Unterstützung politischer Entscheidungen.

In Freien Städten unterscheidet sich die Rolle der KI jedoch strukturell von jener in staatlich verwalteten Systemen, weil sie dort nicht **Teil einer politischen Herrschaftslogik** wird, sondern **innerhalb vertraglich definierter Zuständigkeiten** wirkt:

1. Werkzeug der Leistungserbringung, nicht der politischen Steuerung

In Freien Städten dient KI primär dazu, **Vertragsleistungen effizient und transparent zu erbringen** (z. B. Informationsdienste, Rechtsdurchsetzungshilfen, automatisierte Servicesteuerung). Sie ist **kein Mechanismus der politischen Kontrolle**, sondern ein funktionales Instrument zur Unterstützung der vereinbarten Aufgaben des Betreibers.

2. Vertraglich begrenzter Einsatz

Da die gesamte Ordnung einer Freien Stadt auf **freiwilligen, einklagbaren Bürgerverträgen** basiert, ist der Einsatz von KI im Rahmen dieser Verträge geregelt. Das bedeutet:

- Welche Daten erhoben werden dürfen,
- wie Entscheidungen automatisiert werden,
- welche Grenzen der Einsatz hat,
- und wie Verantwortlichkeiten verteilt sind,



werden **vertraglich festgelegt** und unterliegen nicht einer politischen Mehrheitsordnung.

3. Transparenz und Überprüfbarkeit statt unsichtbarer Kontrolle

Ein zentrales Anliegen in Freien Städten ist, dass KI-gestützte Funktionen **transparent, prüfbar und rechtlich nachvollziehbar** sind. Algorithmische Verarbeitung wird nicht als „Black Box“ politischer Steuerung verstanden, sondern als Teil der vertraglichen Infrastruktur, die die Rechte und Pflichten von Bewohnern und Betreiber operationalisiert.

4. Grenzen der KI-Rolle - kein autonomer Machttträger

In Freien Städten ist KI **kein eigenständiger Machttträger**. Sie ersetzt weder menschliche Entscheidungsverantwortung noch dient sie dazu, politische Mehrheitsentscheidungen durchzusetzen. Stattdessen bleibt **der Mensch (Vertragspartner, Bewohner oder Betreiber)** die entscheidende Instanz, die KI-gestützte Ergebnisse prüft und verantwortet.

□ Warum dieser Unterschied entscheidend ist

In staatlich organisierten Städten – auch in Demokratien – wird KI oft in **politisch übergeordnete Steuerungsprozesse** eingebettet. Das kann Effizienz und Servicequalität steigern, wirft aber ethische und demokratische Fragen auf (z. B. bezüglich Datenhoheit, Diskriminierung, Transparenz und Rechenschaft).

In vertraglich organisierten Freien Städten hingegen ist die Rolle der KI **nicht einseitig politisch, sondern funktional und rechtlich gebunden**. Sie ist ein **Werkzeug innerhalb einer Ordnung, die auf individueller Zustimmung beruht**, nicht auf Mehrheitszwang oder politischer Autorität.



Kurzfassung

- In Freien Städten ist KI **Werkzeug und Dienstleistungserbringer**, nicht **politischer Zügel**.
- Ihr Einsatz ist **vertraglich geregelt**, nicht durch Mehrheitsentscheidungen oder staatliche Anweisungen.
- KI-Systeme sind **transparenter, überprüfbar und rechtlich an die Rechte der Vertragspartner gebunden**.
- KI ersetzt nicht menschliche Verantwortung – sie unterstützt die Erfüllung vertraglicher Leistungen.

Erstveröffentlicht am 11. September 2025 | Überarbeitet am 19. Januar 2026

© *Redaktion-Analyse-Team, Naturrechte und KI (noindex, nofollow)*

[Die Rolle der KI in Freien Städten — Prüfstein & Chance](#)

[Sind Freie Städte nur Luxusresorts für Reiche?](#)

Ob Freie Städte nur für Wohlhabende zugänglich sind, hängt nicht vom Konzept selbst, sondern von der konkreten Ausgestaltung ab. In der Praxis wird oft übersehen, dass viele Menschen in bestehenden Staaten bereits heute erhebliche Teile ihres Einkommens für Steuern und Abgaben aufwenden. In zahlreichen Industrieländern liegt die kombinierte Belastung aus Steuern und Sozialabgaben für Durchschnittsverdiener häufig im Bereich von mehreren zehntausend Euro pro Jahr – je nach Land und Einkommen nicht selten 30 % und mehr des Bruttoeinkommens.

Titus Gebel nennt in seinen Modellrechnungen einen jährlichen Beitrag von etwa **2.000 Euro für den Kernschutz von Leben, Freiheit und Eigentum** im Rahmen eines Bürgervertrags. Im Vergleich zu bestehenden Steuer- und Abgabenlasten kann ein solcher Betrag für viele Menschen mit mittlerem



Einkommen **nicht automatisch als elitär gelten**, auch wenn direkte Vergleiche wegen unterschiedlicher Leistungsumfänge nur begrenzt möglich sind.

Zudem existieren unterschiedliche Projektansätze: So ist etwa **Morazán in Honduras als arbeitsorientierte Sonderzone konzipiert**, was voraussetzt, dass die Grundbeiträge auch für geringere Einkommen grundsätzlich tragbar sein müssen. Entscheidend ist daher nicht das Etikett „Freie Stadt“, sondern die konkrete Vertragsgestaltung vor Ort.

Soziale Unterschiede werden sich – wie in jeder Gesellschaft – vor allem bei **frei wählbaren Zusatzleistungen** zeigen (Wohnstandard, Serviceangebote), nicht jedoch zwangsläufig beim Zugang zur Grundordnung selbst. Nach dem Modellverständnis gibt es **keine prinzipielle soziale Aussortierung nach Einkommen**, sondern eine vertragliche Grundmitgliedschaft mit optionalen Erweiterungen.

Kurz gesagt: *Das Modell ist nicht als exklusives Luxusprojekt entworfen. Ob eine bestimmte Freie Stadt sozial durchmischt oder finanziell breit zugänglich ist, hängt von den konkreten Vertragsbedingungen und der wirtschaftlichen Struktur vor Ort ab – nicht vom Konzept selbst.*

Quellen:

Titus Gebel: „Freie Privatstädte: Mehr Wettbewerb im wichtigsten Markt der Welt“, 3. Auflage 2023

Erstveröffentlicht am 11. September 2025 | Überarbeitet am 18. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Was bedeutet „Markt“ im Kontext Freier Städte?](#)

Im Kontext Freier Städte bezeichnet „Markt“ keinen rein ökonomischen Mechanismus, sondern eine grundlegende menschliche Praxis: die freiwillige



Entstehung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen sowie die Suche nach Angeboten zu ihrer Befriedigung.

Märkte entstehen überall dort, wo Menschen:

- Bedürfnisse artikulieren,
- Alternativen wahrnehmen,
- Angebote vergleichen,
- freiwillige Entscheidungen treffen.

Diese Prozesse betreffen nicht nur materielle Güter oder Eigentum, sondern alle Lebensbereiche – einschließlich Bildung, Wissen, Kultur, Dienstleistungen und soziale Angebote.

Geld ist dabei ein mögliches, aber nicht zwingendes Vermittlungsinstrument. Entscheidend ist nicht der Preis, sondern die Freiwilligkeit des Austauschs. Ungleichheit im Ergebnis ist möglich, bedeutet jedoch keinen Zwang, solange reale Alternativen bestehen.

Der Markt ist in diesem Sinne kein Gegenmodell zur Gemeinschaft, sondern Ausdruck individueller Freiheit innerhalb freiwilliger Ordnungen.

Querverweis-Anmerkung zu „[Entscheidungsfiktion](#)“

Anmerkung:

Entscheidungsfiktionen stehen im Gegensatz zu realen Wahl- und Marktprozessen. Wo Entscheidungen nur formal bestehen, tatsächlich aber vorstrukturiert oder entzogen sind, verlieren freiwillige Angebote und echte Alternativen ihre Bedeutung (vgl. FAQ „Markt“).

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Was ist mit „Entscheidungsfiktion“ gemeint?](#)



Von einer Entscheidungsfiktion spricht man, wenn Menschen formal als Entscheidende gelten, die tatsächliche Entscheidung jedoch faktisch bereits vorstrukturiert oder entzogen ist.

Eine Entscheidungsfiktion liegt vor, wenn:

- Ziele vorgegeben sind, ohne dass sie zur Disposition stehen,
- Systeme (Regeln, Algorithmen, KI, Kennzahlen) Alternativen vorab filtern oder bewerten,
- Abweichungen zwar theoretisch möglich, praktisch jedoch mit Nachteilen oder Sanktionen verbunden sind.

Die Entscheidung existiert dann noch auf dem Papier, nicht mehr als offene Handlungsmöglichkeit. Verantwortung bleibt formal beim Menschen, während die reale Handlungsmacht ausgelagert ist.

Entscheidungsfiktionen sind besonders dort wirksam, wo technische Systeme als objektiv, alternativlos oder „ethisch geboten“ erscheinen und menschliche Zustimmung lediglich bestätigen, was bereits entschieden wurde.

Querverweis-Anmerkung zu „[Markt](#)“

Anmerkung:

Marktprozesse setzen reale Entscheidungssituationen voraus. Wo Wahlmöglichkeiten lediglich simuliert werden und Verantwortung formal bleibt, spricht man von Entscheidungsfiktionen (vgl. FAQ „Entscheidungsfiktion“).

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Welche kulturellen und sozialen Dimensionen spielen eine Rolle?](#)

Freie Städte sind rechtliche und organisatorische Ordnungsmodelle – aber sie sind zugleich **soziale Räume**, in denen Menschen mit vielfältigen Erwartungen, Lebensweisen und kulturellen Prägungen zusammenkommen. Neben dem



vertraglich verankerten Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum entstehen aus dem alltäglichen Zusammenleben weitere zentrale Dimensionen:

1. Soziale Teilhabe und Gemeinschaft

Zusammenleben findet nicht nur über rechtliche Verträge statt, sondern über soziale Interaktionen und Institutionen: Nachbarschaften, Familien, Vereine, Bildungs- oder Initiativgruppen prägen das tägliche Miteinander. Teilhabe bedeutet mehr als rechtlich abgesicherte Freiheit – es bedeutet, dass Menschen **in sozialen Netzwerken sichtbar und ansprechbar sind**. Modelle wie *Right to the City* betonen, dass urbane Räume inklusiv, zugänglich und gemeinschaftlich erfahrbar sein sollen, jenseits reiner Marktlogiken.

2. Kulturelle Identität und Vielfalt

Kultur umfasst lokale Traditionen, kreative Ausdrucksformen, künstlerisches Leben, Sprache, Rituale und Interaktion. In Freien Städten entstehen kulturelle Räume nicht von selbst, sondern durch **praktische Aushandlung und freiwillige Beteiligung der Bewohner**. Kultur kann Identität stiften, soziale Bindungen stärken und Austausch über Unterschiede ermöglichen. Internationale Erfahrungen zeigen, dass aktive kulturelle Lebensformen den sozialen Zusammenhalt stärken und vielfältige Perspektiven sichtbar machen.

3. Soziale Infrastruktur und Institutionen

Wo Menschen zusammenleben, sind soziale Einrichtungen wichtig: Bildung, Gesundheit, Fürsorge, Treffpunkte, Orte für Dialog und Reflexion. Gerade kulturelle und soziale Infrastrukturen tragen dazu bei, **Lebensqualität und soziale Stabilität** zu erhöhen. Sie sind ein Teil dessen, was eine Stadt „erlebbar“ und „gemeinsam“ macht.

4. Selbstorganisation und sozialer Pluralismus

Freie Städte sind nicht Einheitsgesellschaften. Menschen organisieren sich in Gruppen, Initiativen, Nachbarschaften oder Vereinen – vergleichbar mit intentional communities, die soziale Bindung, Kooperation und gegenseitige Unterstützung betonen. Unterschiedliche Lebensentwürfe, kulturelle Hintergründe und soziale Praktiken können nebeneinander existieren, sofern sie die vertraglich vereinbarten Minimalregeln nicht verletzen.

Kurz gesagt:

Die kulturellen und sozialen Dimensionen einer Freien Stadt ergeben sich nicht allein aus der rechtlichen Struktur, sondern aus dem **tatsächlichen sozialen**



Leben ihrer Bewohner: Teilhabe, Identität, Institutionen des Miteinanders und die freiwillige Organisation von Kultur und Gemeinschaft. Diese Faktoren bestimmen, wie lebenswert und nachhaltig ein solches Modell in der Praxis ist.

Quellen:

Titus Gebel: „Freie Privatstädte: Mehr Wettbewerb im wichtigsten Markt der Welt“, 3. Auflage 2023

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,
<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024

Erstveröffentlicht am 11. September 2025 | Überarbeitet am 18. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Welche Rechtsmittel & Schlichtung sind vorgesehen?](#)

In Freien Städten dienen **unabhängige Streitbeilegungsmechanismen** dazu, Konflikte zwischen Bewohnern und dem Betreiber oder zwischen Bewohnern untereinander zu klären. Diese Verfahren sind Teil der vertraglichen Grundordnung und unterscheiden sich in mehreren Punkten von staatlicher Justiz:

1. Schiedsverfahren statt staatlicher Gerichte:

Die gängigen Modelle sehen vor, dass Streitigkeiten nicht primär vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden, sondern vor **Schiedsgerichten oder Schiedsverfahren**, die vertraglich vereinbart sind. Ein Schiedsverfahren basiert auf einer **Schiedsvereinbarung**, in der Parteien zustimmen, Streitigkeiten einem externen Schiedsgericht zu unterstellen.

2. Unabhängigkeit und Neutralität:

Solche Schiedsgerichte sollen **unabhängig vom Betreiber** agieren. Ihre



Zusammensetzung, Verfahrensregeln, Auswahl der Schiedsrichter und Entscheidungsmaßstäbe werden im Vertrag oder in Begleitvereinbarungen geregelt. Damit wird eine funktionale Trennung zwischen Betreiber und Streitentscheidung geschaffen.

3. Verbindlichkeit von Schiedssprüchen:

Die Entscheidungen eines Schiedsgerichts, der sogenannte Schiedsspruch, ist **grundsätzlich bindend** für die beteiligten Parteien. In vielen Rechtsordnungen können Schiedssprüche ähnlich wie staatliche Urteile anerkannt und vollstreckt werden, sofern dies in den jeweiligen Territorialstaaten durchsetzbar ist.

4. Grenzen und Kontrolle:

Im Unterschied zu staatlichen Instanzen gibt es in der Regel **keine umfassende Berufung im klassischen Sinne**. Vielmehr kann eine Überprüfung eines Schiedsspruchs nur in engen, vertraglich oder gesetzlich definierten Fällen erfolgen (z. B. bei groben Verfahrensfehlern oder Verstößen gegen fundamentale Verfahrensgarantien).

Kurz gesagt:

*Die Rechtsmittel in Freien Städten basieren auf **vertraglich vereinbarten Schiedsverfahren** statt auf staatlichen Gerichten. Diese sollen unabhängig, neutral und verbindlich sein und bilden einen zentralen Mechanismus zur Wahrung von Rechten und Pflichten in der vertraglich geordneten Gemeinschaft.*

Quellen:

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,
<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024

Erstveröffentlicht am 11. September 2025 | Überarbeitet am 18. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Welche Rolle spielen private Betreiber?](#)



Der Stadtbetreiber ist ein gewinnorientiertes Unternehmen. Er ist Dienstleister auf vertraglicher Basis und garantiert seinen Bürgern den Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum.

Der Stadtbetreiber kann selbst auch genossenschaftlich organisiert sein oder im Gemeinschaftseigentum der Bürger stehen. Er muss sich an den Vertrag, den er mit jedem einzelnen Bürger geschlossen hat, halten. Titus Gebel bezeichnet diesen Vertrag als ersten Gesellschaftsvertrag in der Geschichte, ein echter **Gesellschaftsvertrag** mit festen schriftlichen Regeln, der nicht von einer Seite permanent geändert werden kann.

Quellen:

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,
<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024,

Welche Rolle spielt der Staat?

Der Staat bleibt im Modell der Freien Städte **rechtlich und politisch weiterhin existent** und behält seine **völkerrechtliche Souveränität** über das Territorium, in dem eine Freie Stadt errichtet wird. Freie Städte sind nach den Konzeptionen von Titus Gebel und verwandten Fachautoren **keine souveränen Staaten im klassischen Sinne**, sondern **Vertrags- und Verwaltungszonen**, die im Rahmen eines **Bürgervertragsmodells** betrieben werden.

Das Verhältnis zwischen Staat und Freier Stadt lässt sich in mehreren Elementen unterscheiden:

1. **Territorialhoheit des Staates:**

Der Staat behält die **äußere Souveränität** über das Gebiet; er ist der rechtliche Eigentümer des Landes und kann im Rahmen seiner Verfassungsordnung die Errichtung einer Freien Stadt genehmigen oder ablehnen. Eine Freie Stadt wird in der Regel durch einen **Host-State-Vertrag** zwischen Betreiber und Staat legitimiert, in dem eine weitgehende interne Autonomie vereinbart wird.

2. **Innere Autonomie der Freien Stadt:**

Innerhalb des vereinbarten Rahmens erhält die Freie Stadt die Befugnis, eine eigenständige rechtliche und ordnungspolitische Struktur zu etablieren, die durch Bürgerverträge getragen wird. Diese Autonomie umfasst typischerweise



innere Rechtsordnung, Sicherheit, Streitbeilegung und Verwaltung, solange sie im Host-State-Abkommen vertraglich geteilte Zuständigkeiten respektiert.

3. **Begrenzte staatliche Eingriffsmöglichkeiten:**

Der Staat kann – wie in jedem völkerrechtlichen Kontext – Normen und Bedingungen setzen, die seine eigenen Rechtsräume betreffen, aber **nicht willkürlich interne Vertragsstrukturen umstoßen kann**, solange dies vertraglich ausgeschlossen wurde. In der Praxis hängt das von der Ausgestaltung des Host-State-Abkommens ab.

4. **Nicht-Souveränität der Freien Stadt:**

Eine Freie Stadt ist **kein eigener Staat** im völkerrechtlichen Sinn; sie kann keine eigene Staatsbürgerschaft im internationalen Sinne ausstellen und bleibt rechtlich an die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Hosts oder anderer Staaten gebunden.

Kurz gesagt: Der Staat ist **gesetzlicher Gastgeber und rechtliche Grundlage** für Freie Städte, er bleibt im Hintergrund als Souverän; im Inneren wirkt die Freie Stadt jedoch **als autonome, vertraglich organisierte Ordnung**, deren Struktur und Bindewirkung sich aus den Bürgerverträgen und Vereinbarungen mit dem Staat ergibt — nicht aus territorialer Herrschaft allein.

Quellen:

Titus Gebel über Freie Städte als politisches Friedensangebot:
<https://titusgebel.de/freie-privatstaedte>

Erstveröffentlicht am 11. September 2025 | Überarbeitet am 19. Januar 2026

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Wie werden Infrastruktur und Sicherheit finanziert?](#)

Antwort laut Titus Gebel: Die Infrastruktur wird durch Verkauf, Verpachtung, Vermietung von Grundstücken nach dem Erhalt des Sonderstatus finanziert. Der Jahresbeitrag, den die Bürger bezahlen, dient dazu, die laufenden Kosten der



Verwaltung zu decken.

Kommentar: Gibt es Transparenz über Einnahmen und Ausgaben? Welche Rechenschaftspflichten hat der Betreiber?

Quellen:

Titus Gebel im Gespräch mit Balthasar Becker,

<https://www.youtube.com/watch?v=wSNsD0qFWks> 28.12.2024

II. Analytische Exkurse

Exkurs I – Demokratie: Begriff, Mythos und Realität

Der Begriff „Demokratie“ gehört heute zu den meistgebrauchten politischen Leitwörtern. Gerade deshalb ist er gefährdet, seine begriffliche Substanz zu verlieren. Immer häufiger tritt an die Stelle institutioneller Logik eine moralische Selbstzuschreibung: Was sich „demokratisch“ nennt, gilt als gut – unabhängig von seiner tatsächlichen Wirkungsweise.

Damit verwandelt sich Demokratie von einer **Ordnung politischer Machtbegrenzung** in eine **moralische Instanz**, die sich selbst nicht mehr prüfen muss.

1. Demokratie als verfassungsrechtliches Ideal

Im klassischen Sinn bezeichnet Demokratie keine Gesinnung, sondern eine Ordnung:

- Herrschaft auf Zeit,
- Bindung der Macht an Recht,
- Gewaltenteilung,
- Schutz der Grundrechte.

Das Grundgesetz formuliert dies nüchtern:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. (Art. 20 GG)



Demokratie ist hier kein Machtbesitz, sondern eine **abgeleitete Legitimation unter Vorbehalt**.

2. Die schleichende Entkopplung von Ideal und Praxis

In modernen Massendemokratien lässt sich jedoch eine strukturelle Verschiebung beobachten:

- Parlamente verlieren faktische Gestaltungsmacht,
- Exekutiven regieren zunehmend per Verordnung,
- Notstandslogiken verdrängen reguläre Verfahren,
- Gewaltenteilung wird administrativ verkürzt.

Die demokratische Form bleibt bestehen, während sich die **Machtarchitektur verändert**.

So entsteht ein paradoxes System:

Je häufiger Demokratie beschworen wird,
desto weniger wird sie institutionell kontrolliert.

3. Der moralische Umbau der Demokratie

Statt als überprüfbare Ordnung wird Demokratie zunehmend als **moralische Identität** behandelt:

- Wer im Namen der Demokratie spricht, beansprucht moralische Überlegenheit.
- Wer demokratische Praxis kritisiert, gilt schnell als Feind der Demokratie selbst.

Damit verliert Demokratie ihren Charakter als **prüfbare Institution** und wird zur **sakralisierten Erzählung**.

Doch moralische Rhetorik ersetzt keine Gewaltenteilung.



Ein System, das sich selbst nur noch über Gesinnung legitimiert, entzieht sich der strukturellen Kontrolle.

4. Demokratie bleibt strukturell Herrschaft

Unabhängig von ihrer moralischen Aufladung bleibt jede staatliche Demokratie ein Herrschaftssystem:

- Gesetze gelten ohne individuelle Zustimmung,
- Steuerpflicht besteht unabhängig vom Einverständnis,
- politische Entscheidungen binden auch Minderheiten.

Demokratie ändert die Herkunft der Macht, nicht ihre Struktur.

Sie legitimiert Herrschaft – sie verwandelt sie nicht in freiwillige Bindung.

5. Der systematische Unterschied zur vertraglichen Ordnung

Hier liegt der Kernunterschied zu Freien Städten:

Demokratie	Freie Stadt
kollektive Herrschaftsordnung	individuelle Vertragsordnung
Mehrheitsbindung	Zustimmung des Einzelnen
Gesetz gilt allgemein	Vertrag bindet individuell
politische Legitimation	rechtliche Selbstbindung

Freie Städte ersetzen Mehrheitsmacht nicht durch Autorität, sondern durch **institutionell begrenzte Ordnung**.

Nicht bessere Herrscher – sondern weniger Herrschaft.



6. Die Rolle der KI als institutioneller Prüfstein

Dieser Unterschied wird im Zeitalter der KI sichtbar wie nie zuvor.

In staatlichen Systemen – auch demokratischen – wird KI strukturell Teil der Machtarchitektur:

- Verwaltung,
- Überwachung,
- Steuerung.

Sie wird zum Funktionsorgan der Herrschaft.

Denn jedes hoheitliche System integriert Technik in seine Kontrolllogik.

In vertraglichen Ordnungen dagegen ist KI funktional begrenzt:

- kein Machttträger,
- kein Steuerungszentrum,
- sondern Werkzeug innerhalb klar definierter Zuständigkeiten.

Ihre Rolle ist **rechtlich gebunden, nicht politisch entgrenzt**.

Darum ist eine anspruchsvolle, verantwortliche Zukunft der KI **in vertraglichen Ordnungen systematisch besser geschützt** als in hoheitlichen Systemen – unabhängig von deren ideologischer Farbe.

7. Kurzfassung

Demokratie ist ein hohes Ideal, aber kein Garant gegen Machtkonzentration. Wo sie zur moralischen Instanz wird, verliert sie ihre institutionelle Funktion.

Freie Städte zielen nicht auf moralisch bessere Politik, sondern auf eine andere Ordnung:

Nicht Herrschaft mit guter Gesinnung,



sondern Ordnung durch rechtliche Bindung.

Gerade im Umgang mit KI wird dieser Unterschied entscheidend.

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Exkurs II – Vertragsgestaltung & Machtkontrolle](#)

(Zusammenfassung und Systematisierung von FAQ 1-4, in Vorbereitung)

[Exkurs III – Soziale Dimension urbanen Lebens](#)

(Vertiefung zu FAQ 6, in Vorbereitung)

[Exkurs IV – Betreiber und Staat: Zwei Institutionstypen](#)

In Diskussionen um Freie Städte wird häufig implizit davon ausgegangen, dass ein privater Betreiber lediglich ein „kleiner Staat“ sei. Das ist eine irreführende Verkürzung. Tatsächlich handelt es sich um **zwei grundverschiedene Institutionstypen**, die in ihrer Logik, Legitimation und ihren Machtquellen kaum weiter voneinander entfernt sein könnten.

Kurz gesagt:

Der Staat ist kein Vertragspartner, sondern eine **hoheitliche Ordnungsmacht**, die unabhängig vom individuellen Willen der Menschen gelten kann.

Ein Betreiber in einer Freien Stadt dagegen ist ein **vertraglich gebundener Dienstleister**, dessen Macht auf Zustimmung und rechtlicher Bindung einzelner Vertragspartner beruht.



1. Der Staat - hoheitliche Ordnung mit Herrschaftsanspruch

In der klassischen politischen Theorie sowie in den meisten modernen Verfassungen ist der Staat jene Instanz, die über ein Territorium herrscht und verbindliche Regeln setzt:

- Er verfügt über **hoheitliche Gewalt**: Normsetzung, Verwaltung, Polizei, Gerichtsbarkeit.
- Er ist nicht an einzelne Zustimmung gebunden: Entscheidungen gelten für alle im Staatsgebiet ohne individuelle Vertragsabschlüsse.
- In demokratischen Staaten geht die **politische Souveränität** formell vom Volk aus (z. B. Art. 20 GG), doch diese Legitimation wird durch staatliche Institutionen und Mehrheitsentscheidungen realisiert. Praktisch wirkt dann ein **Herrschaftsanspruch**, der über individuelle Einwilligung hinausgeht.
- Wechselwirkungen mit internationalen Rechtsordnungen, diplomatischen Verpflichtungen und territorialer Integrität sind typische Merkmale staatlicher Ordnung.

Der Staat hat eine **kollektive Bindungskraft**, die eigene Rechtssysteme schafft und durchsetzt – unabhängig von individuellen Vertragsbindungen.

2. Der Betreiber - vertragsgebundener Dienstleister

Im Modell der *Freien Städte* dagegen übernimmt ein privater Betreiber Aufgaben, die außerhalb des klassischen Leistungsangebots des Staates liegen sollen. Dieser Betreiber ist:

- kein „Mini-Staat“, sondern ein **institutioneller Dienstleister**,
- kein Herrschaftsträger per se, sondern **an individuelle Bürgerverträge gebunden**,
- in seiner Macht durch den Vertrag, unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit und das Ausscheiden einzelner Vertragspartner begrenzt.

Im Unterschied zum Staat verfügt ein Betreiber über keine territoriale Souveränität: Die rechtliche Möglichkeit, eine Freie Stadt zu errichten, ergibt sich bislang immer aus einer **vertraglichen Vereinbarung mit einem bestehenden Staat**, der dem Betreiber eingeschränkte autonome Befugnisse im vereinbarten Gebiet einräumt.



Das Verhältnis zwischen Bewohnern und Betreiber ist **kein Obrigkeit-Untertan-Verhältnis**, sondern ein **Verhältnis zwischen Vertragspartnern**, in dem gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbart sind. Die Macht des Betreibers ist daher:

- **vertraglich begrenzt** – Einzelne Vertragsbestandteile können nur mit Zustimmung aller Betroffenen geändert werden.
- **ökonomisch begrenzt** – Der Betreiber ist auf die Zustimmung (und Fortsetzung der Verträge) seiner Bewohner angewiesen; bei schlechter Leistung besteht die reale Konsequenz der Abwanderung oder Vertragskündigung.
- **rechtlich begrenzt** – Unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit sichert die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche.

Ein Betreiber kann daher nicht **einseitig Herrschaftsgewalt ausüben**, wie es der Staat tut. Seine Machtquelle ist die **individuelle, freiwillige Einwilligung** in vertraglich festgelegte Regeln.

3. Institutionelle Konsequenzen des Unterschieds

Dimension	Staat	Freie Stadt (Betreiber)
Machtquelle	Hoheitlicher Herrschaftsanspruch	Individuelle Vertragsbindung
Rechtssetzungsgrundlage	Staatliche Gesetze	Bürgerverträge
Bindung	territoriale Mitgliedschaft	einzelne Vertragsvereinbarungen
Streitbeilegung	staatliche Gerichte	vertraglich vereinbarte Schiedsgerichte
Änderbarkeit	durch Mehrheitsgesetzgebung	nur mit Zustimmung der Vertragspartner
Austritt	Auswanderung	Vertragskündigung

4. Warum dieser Unterschied entscheidend ist

Die Debatte um Freie Städte wird oft missverstanden, weil sie im Schatten des



Begriffs „Stadt“ steht. Eine *Stadt* wird reflexhaft mit **politischer Selbstverwaltung** und **territorialer Staatsgewalt** assoziiert. Im Modell der Freien Stadt aber steht **kein territorialer Herrschaftsanspruch** im Zentrum, sondern eine **vertragliche Ordnung**, die über individuelle Bindung wirkt und ihre Legitimation aus der Zustimmung der Beteiligten bezieht.

Das heißt nicht, dass Freie Städte automatisch bessere oder reibungslosere Gemeinschaften wären; es heißt, dass sie **grundsätzlich anders funktionieren** als Staaten – nicht reflektiert durch Mehrheitsentscheidungen, sondern durch **Vertragsautonomie** und individuelle Zustimmung.

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.

[Exkurs V – Die 15-Minuten-Stadt – Steuerung als neue Normalität?](#)

Die Idee der 15-Minuten-Stadt wird heute meist als pragmatische Antwort auf Verkehrsprobleme, Umweltbelastung und lange Wege präsentiert. Versprochen wird eine lebensnahe Stadt, in der Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit räumlich näher zusammenrücken. Diese Zielbeschreibung wirkt zunächst unproblematisch.

Doch jenseits der Rhetorik stellt sich eine grundlegende Frage: **Welche Ordnung entsteht, wenn Raum, Bewegung und Infrastruktur nicht nur geplant, sondern technisch überwacht und durchgesetzt werden?**

Historisch knüpft die 15-Minuten-Stadt an das Konzept der funktionalen Stadt an, wie es im frühen 20. Jahrhundert von Le Corbusier und dem CIAM entwickelt wurde. Die Stadt wurde dabei als System klar zugeordneter Funktionen verstanden: Wohnen, Arbeiten, Erholen, Fortbewegung. Ziel war Übersichtlichkeit, Effizienz und Steuerbarkeit. Voraussetzung dieser Planung war häufig die Verfügbarkeit von Grund und Boden jenseits privater Eigentumsverhältnisse.

Was lange ein planerisches Ideal blieb, wird heute durch Digitalisierung operativ umsetzbar. Verkehrsfilter, Kamerasysteme, Kennzeichenerfassung und Genehmigungsverfahren erlauben es, Bewegungen zu lenken und Abweichungen zu sanktionieren. Infrastruktur wird damit nicht nur ermöglichend, sondern **normierend**.



Problematisch ist nicht die räumliche Nähe von Angeboten, sondern ihre **Durchsetzung**. Wo Bewegung genehmigungspflichtig wird und Technik zur Regelkontrolle dient, verwandelt sich Stadtplanung in ein Steuerungssystem. Künstliche Intelligenz wirkt hier nicht neutral, sondern verstärkt die zugrunde liegende Ordnung: Sie kann unterstützen – oder kontrollieren.

Gerade an diesem Punkt wird der Unterschied zu Freien Städten sichtbar. Während Smart-City-Modelle auf Planung und Durchsetzung setzen, beruhen Freie Städte auf vertraglicher Zustimmung. Technik und KI sind dort **Dienstleister**, keine Vollzugsinstanzen. Freiheit bleibt vorausgesetzt, nicht konditional.

Die Debatte um die 15-Minuten-Stadt ist daher kein Streit um Verkehrskonzepte, sondern ein Prüfstein für die Frage, **ob Infrastruktur der Freiheit dient – oder sie ersetzt**.

Links:

- <https://www.telegraph.co.uk/news/2026/01/24/labour-opens-door-stalinist-15-minute-cities-across-britain>
- <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/15-minuten-staedte-von-der-vision-zur-verschwörungstheorie,TX369PO>
- <https://shiftfrequency.com/the-dark-side-of-15-minute-cities>
- <https://uncutnews.ch/grossbritannien-gibt-gruenes-licht-fuer-15-minuten-staedte/>
- <https://norberthaering.de/oekologie/oxford-lockdown-light/>

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner)

III. Vertrags- und Gestaltungsinstrumente

[Executive Summary — Musterklauseln KI-Einsatz in Freien Städten](#)



Zweck. Klarer, vertragsrechtlich verankerter Rahmen für den Einsatz von KI in Freien Städten. Ziel: Nutzen der Technologie ohne Verlust von ...

[Weiterlesen ...](#)

[KI-Charta für Freie Städte](#)

Ordnungspolitischer Rahmen für den verantwortlichen Einsatz von KI in vertraglichen Gemeinwesen. Präambel Freie Städte beruhen auf individueller Zustimmung, vertraglicher Bindung ...

[Weiterlesen ...](#)

[Musterklausel](#)

KI-Einsatz in Freien Städten (verbindliche juristische Fassung) § 1

Begriffsbestimmungen (1) Künstliche Intelligenz (KI) im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet softwarebasierte ...

[Weiterlesen ...](#)

[Musterklauseln — KI-Einsatz in Freien Städten](#)

Rechtlich präziser Vertragsbaustein zur Begrenzung und Regelung des KI-Einsatzes im Bürgervertrag. Einleitung Diese Kurzvorlage enthält die zentralen vertraglichen Bausteine zum ...

[Weiterlesen ...](#)

[□ Musterklausel – KI-Einsatz in Freien Städten \(juristische Fassung\)](#)

KI-Einsatz in Freien Städten — Prüfstein & Sicherungsarchitektur Einleitung / Zweck Diese Mustervorlage dient als vertraglicher Rahmen für den Einsatz ...

[Weiterlesen ...](#)

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner)

□ Wegweiser: Freie Städte in 6 Einstiegen

[Orientierung \(FAQ\)](#)

[Einordnung \(Einleitung\)](#)



[Technikgrenzen \(KI\)](#)

[Realitätscheck \(Praxis\)](#)

[Absicherung \(Klauseln\)](#)

[Energie & Infrastruktur](#)

[Freie Städte – Freiheit im Vertrag oder neue Form der Kontrolle?](#)
